



Karnevalverein Rockenhausen 2009 e.V.

Beitragsordnung (gültig ab Juli 2018)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des ROHAU Karnevalvereins 2009 e.V. haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand schlägt die Beiträge vor. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet auf der Homepage des Vereins unter www.rohau.de
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember d.J.
- (2) Es besteht nur die Möglichkeit der jährlichen Zahlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Beitragsjahres im Voraus fällig.
- (3) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Laufzeit des vollständigen Beitrittsjahres zu entrichten.
- (4) Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen, Stundungen und Abweichungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos zu erbringen. Mit Beitritt erteilt das Mitglied ein entsprechendes SEPA Lastschriftmandat.

§ 3 Beitragshöhe und Beitragsgruppen, Befreiungen

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| (1) Schüler, Jugendliche, Studenten | jährlich 11,00 Euro |
| Erwachsene | jährlich 22,00 Euro |
| Familien | jährlich 33,00 Euro |
- (2) Ehrenmitglieder können beitragsfrei geführt werden.

- (3) Der Beitrag für Kinder, Jugendliche und Studenten, sowohl als Einzelmitglied als auch als Familienmitglied im Familienbeitrag, gilt generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler, Jugendliche, Studenten und Kinder im Familienbeitrag über 18 Jahre und ohne eigenes Einkommen können spätestens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit ermäßigtem Beitrag oder als Kinder im Familienbeitrag geführt werden. Den Nachweis zu diesen notwendigen Voraussetzungen hat das Mitglied unaufgefordert selbst zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird das Mitglied automatisch in der Beitragsgruppe Erwachsene oder als eigener Familienbeitrag geführt.
- (4) Interessierte Aktive in den Tanz- und Gardegruppen, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Angebot überzeugen wollen, können maximal einen Monat an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Tanzgruppenangebot, auch aus versicherungsrechtlichen Gründen, mehr möglich.

§ 4 SEPA Lastschriftmandat

- (1) Jedes Mitglied erteilt dem Verein ein Lastschriftmandat zum Einzug des jährlichen Beitrags.
- (2) Änderungen der Bankverbindung ist unaufgefordert dem Verein mitzuteilen.
- (3) War der Versuch einer Beitragslastschrift, aus Gründen die der Verein nicht zu vertreten hat, erfolglos und sind dadurch dem Verein Kosten entstanden, so trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten.
- (4) War der Versuch einer Beitragslastschrift erfolglos, wird das Mitglied auf diesen Sachverhalt mündlich oder schriftlich hingewiesen. Wird der rückständige Beitrag, einschließlich der Bankgebühren für die Rückbuchung, daraufhin nicht vom Mitglied selbst innerhalb eines Monats ausgeglichen, erlischt damit die Mitgliedschaft.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am 15. Juni 2018 vorgestellt und verabschiedet. Diese tritt somit sofort in Kraft.

Für den Vereinsvorstand

Ingo Pregernig

Armin Kreis

Steffen Glaß

Joseph Blaum